

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vettweiß

Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Nachdem ein erster Vorentwurf erstellt wurde, soll nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Vettweiß stammt aus dem Jahre 1999. Zwischenzeitlich wurde der Flächennutzungsplan 15-mal geändert. Regelmäßig sind Flächennutzungspläne etwa alle 15 Jahre zu erneuern. Ferner entsprechen die Darstellungen des aktuellen Flächennutzungsplans nicht mehr der von der Gemeinde Vettweiß beabsichtigten, städtebaulichen Entwicklung.

Es ist die Aufgabe der Bauleitpläne, die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke einer Gemeinde nach der Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. Sie sollen gem. § 1 Abs. 5 BauGB den Ansprüchen an eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung entsprechen, also die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen miteinander in Einklang bringen. Auf diese Weise soll eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Hierbei leisten die Bauleitpläne einen Beitrag zu der Sicherung einer menschwürdigen Umwelt, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung. Die städtebauliche Gestalt sowie das Orts- und Landschaftsbild sind durch vorrangige Maßnahmen der Innenentwicklung baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Gem. § 5 Abs. 1 BauGB ist es die Aufgabe des Flächennutzungsplanes, für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den vorhersehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Eine parzellenscharfe Darstellung ist demnach nicht erforderlich und nicht gewollt. Insbesondere trifft der Flächennutzungsplan Darstellungen zu Art und grundsätzlichem Maß der baulichen Nutzung, zur Ausstattung des Gemeindegebietes, dessen verkehrlicher und technischer Erschließung, zu den Belangen der Wasserwirtschaft und des Umwelt- und Landschaftsschutzes, zu den Flächen mit Nutzungsbeschränkungen bzw. zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zu den Flächen für die Landwirtschaft und den Wald.

Hierdurch soll die verbindliche Bauleitplanung im Sinne des § 8 BauGB vorbereitet werden. Der Flächennutzungsplan stellt damit das Bindeglied zwischen den übergeordneten Zielen der Raumplanung und den Bebauungsplänen dar und trifft lediglich grundsätzliche Darstellungen ohne Außenwirkung. Im Sinne der Rechtsprechung ist der Flächennutzungsplan eine hoheitliche Willensäußerung eigener Art. Er ist weder Rechtsnorm noch Verwaltungsakt und stellt ein an die Behörden gerichtetes, ihre Planung bindendes Programm dar. Die konkreten Festsetzungen sind den Bebauungsplänen vorbehalten.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächennutzungen haben sich in der Tatsächlichkeit oft anders entwickelt als beabsichtigt. So sind häufig Wohnbauflächen statt gemischter Bauflächen entstanden. Die Flächenreserven für die Wohnnutzung des bestehenden Flächennutzungsplanes werden in wenigen Jahren verbraucht sein, so dass es sinnvoll ist, mittelfristig nutzbare Flächen zu entwickeln und die örtliche Infrastruktur hierauf auszurichten. Weiterhin haben sich Entwicklungshemmnisse einzelner Flächen gezeigt, so dass diese aus der Planung zurückgenommen werden sollen.

Ziel der Planung ist es, die Grundzüge der Bodennutzung nach den vorhersehbaren Bedürfnissen des Gemeindegebietes darzustellen und somit die verbindliche Bauleitplanung vorzubereiten. Nach Abwägung aller Belange sollen die bebauten und bebaubaren sowie die auch zukünftig von Bebauung freizuhaltenen Teile des Gemeindegebietes dargestellt werden.

Hierbei wird eine Planung angestrebt, die sich an den bestehenden Nutzungen orientiert, diese somit sichert und weiterentwickelt.

Auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) und entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt die Auslegung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans in der Zeit vom **15.07.2021 bis einschließlich 31.08.2021** durch eine Veröffentlichung im Internet unter www.vettweiss.de/wohnen-wirtschaft/wohnen/bauleitplanung.php

Außerdem werden die Unterlagen in dem zentralen Internetportal des Landes (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Da das Rathaus aufgrund der Corona-Situation nur mit Einschränkungen für die Öffentlichkeit zugänglich ist, ist eine persönliche Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001, nur nach Terminvereinbarung in der Zeit von

montags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

möglich. Vereinbaren Sie bitte online einen Einsichtstermin unter [Online-Terminvereinbarung](#). Bei Fragen wenden Sie sich an die zuständige Sachbearbeiterin Sabrina Haußner, 02424/209108 oder Beate Denk, 02424/209113. Während der Auslegungsfrist können Anregungen bzw. Stellungnahmen insbesondere schriftlich oder per E-Mail an folgende Adresse shaussner@vettweiss.de vorgebracht werden, über die der Rat der Gemeinde Vettweiß entscheidet.

Vettweiß, den 06.07.2021

gez. Joachim Kunth

Joachim Kunth
(Bürgermeister)